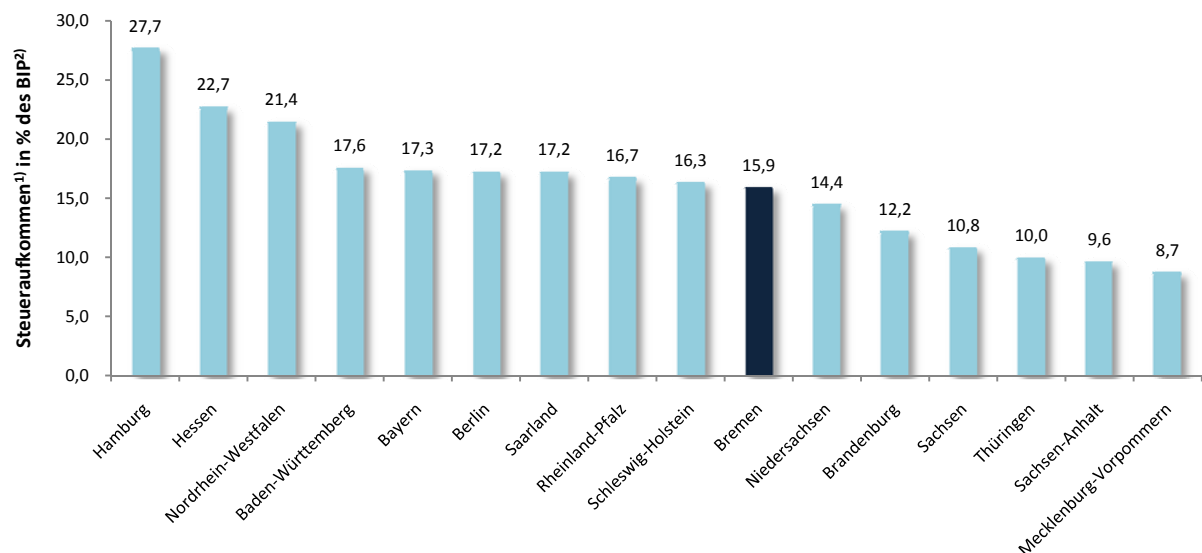


## Regionale Disparität beim Steueraufkommen in den Ländern - Herausforderungen für Bremen

Das Steueraufkommen in den Ländern vor Verteilung und Zerlegung variiert stark und lässt eine weiterhin vorliegende regionale Disparität beim Steueraufkommen insbesondere zwischen ost- und westdeutschen Ländern erkennen. Zum Vergleich der Länder wird hier eine „länderbezogene Steuerquote“ herangezogen, welche das Verhältnis von Steueraufkommen zum jeweiligen regionalen Bruttoinlandsprodukt (BIP) in jeweiligen Preisen anzeigt (Abb. 1). Dabei wird auf die Berücksichtigung von Bundessteuern und Zöllen sowie die steuerähnlichen Einnahmen der Gemeinden verzichtet, da sie keine weitere Bedeutung für den Bund-Länder-Finanzausgleich haben und insofern für die Länder (einschließlich Gemeinden) zu vernachlässigen sind. Auch wird das Aufkommen aus der Einfuhrumsatzsteuer nicht berücksichtigt.

Abb. 1: Länderbezogene Steuerquoten 2009



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 4 (Steuerhaushalt); Arbeitskreis VGR der Länder, Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung (...), Reihe 1, Länderergebnisse Bd. 1, Berechnungsstand August 2009/ Februar 2010; Eigene Berechnung; Eigene Darstellung.

© Forschungsstelle  
Finanzpolitik

<sup>1)</sup> Aufkommen aus Gemeinschaftsteuern (ohne Einfuhrumsatzsteuer), Landessteuern und Gemeindesteuern; ohne Bundessteuern und Zölle; ohne steuerähnliche Einnahmen der Gemeinden.

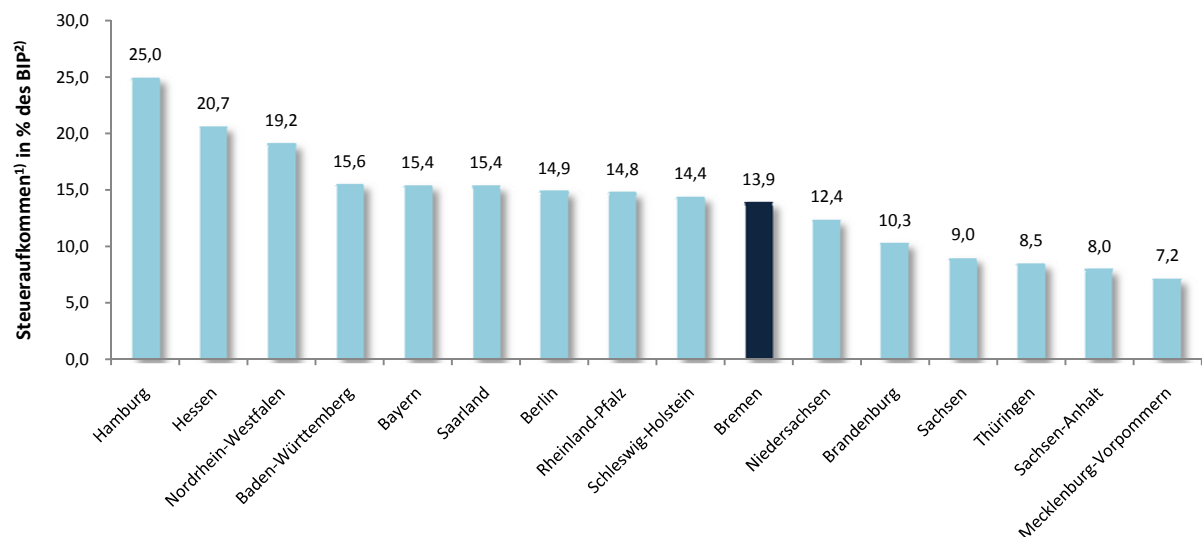
<sup>2)</sup> Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen.

Das Land Bremen weist hier mit einer Steuerquote von 15,9 % (2009) im Vergleich zu allen anderen westdeutschen Ländern die zweitniedrigste Steuerquote auf. Anders formuliert: Pro BIP-Einheit fällt im Land Bremen weniger Steueraufkommen an als in nahezu allen anderen westdeutschen Ländern. In der hier gewählten Abgrenzung (Gemeinschaftsteuern ohne Einfuhrumsatzsteuer, Landessteuern, Gemeindesteuern ohne steuerähnliche Einnahmen) betrug die durchschnittliche Steuerquote über alle Länder hinweg 18,0 % im Jahr 2009 (westdeutsche Länder: 19 %).

Die länderbezogenen Steuerquoten können mit Einschränkungen anzeigen, welche „Erträge“ aus der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw. aus den wirtschaftlichen Aktivitäten innerhalb eines Landes einschließlich seiner Gemeinden, gemessen mithilfe des Indikators „BIP“, resultieren. Da sowohl die Gemeinschaftsteuern (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) als auch die Landessteuern (mit Ausnahme der Grunderwerbsteuer) im Rahmen einer bundeseinheitlichen Gesetzgebung erhoben werden, fällt eine autonome Steuerpolitik der Länder (Variation von Bemessungsgrundlagen und Steuersätzen) als Erklärung für die unterschiedlichen Steuerquoten größtenteils aus. Lediglich die Gemeindesteuern und hierbei insbesondere die Gewerbesteuer sowie die Grundsteuer A und B, können autonom von den Gemeinden aufgrund des grundgesetzlich garantierten Hebesatzrechtes variiert werden. Aus diesem Grund werden nun ausschließlich die Steueraufkommen betrachtet, welche nicht autonom durch die Länder steuerpolitisch beeinflusst werden können (Abb. 2).

**Abb. 2: Länderbezogene Steuerquoten 2009**

Gemeinschaftsteuern und Landessteuern (ohne Grunderwerbsteuer)



**Quelle:** Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 4 (Steuerhaushalt); Arbeitskreis VGR der Länder, Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung (...), Reihe 1, Länderergebnisse Bd. 1, Berechnungsstand August 2009/ Februar 2010; Eigene Berechnung; Eigene Darstellung.

© Forschungsstelle  
Finanzpolitik

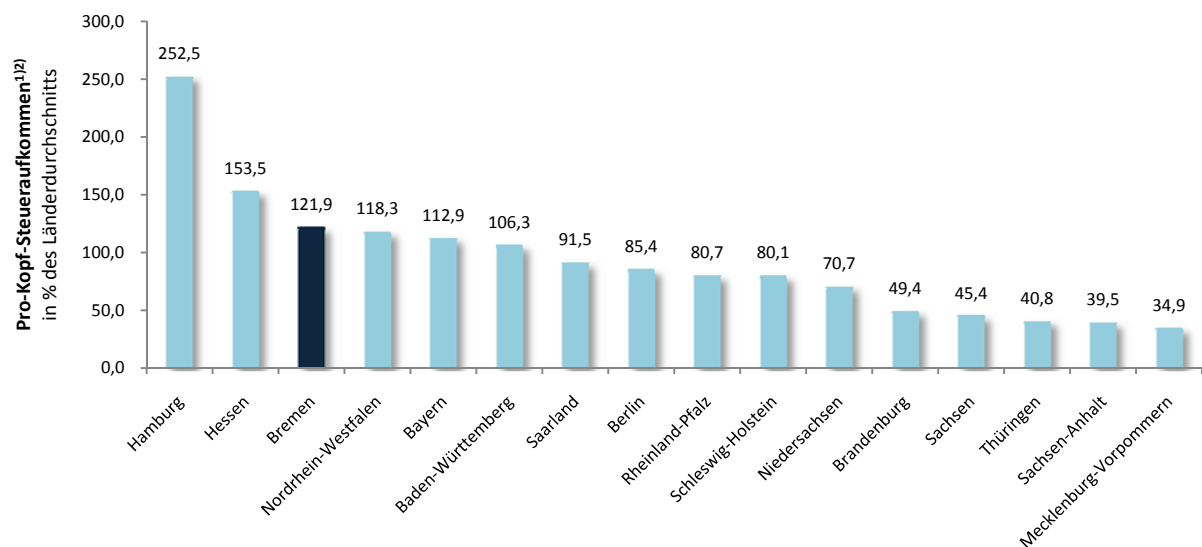
<sup>1)</sup> Aufkommen aus Gemeinschaftsteuern (ohne Einfuhrumsatzsteuer) und Landessteuern (ohne Grunderwerbsteuer).

<sup>2)</sup> Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen.

Auch hier wird mit Blick auf das regionale Steueraufkommen vor Verteilung im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt eine Steuerschwäche des Landes Bremen deutlich. Zwar wies das Land Bremen auch im Jahr 2009 mit einem regionalen BIP von 40.529 Euro je Einwohner das zweithöchste Pro-Kopf-BIP im Ländervergleich auf. Allerdings wird im Stadtstaat Bremen, anders als im Stadtstaat Hamburg mit einem Pro-Kopf-BIP von 48.229 Euro (2009) oder im Stadtstaat Berlin mit einem Pro-Kopf-BIP von 26.265 Euro, teils deutlich weniger Steueraufkommen in Bezug auf das regionale BIP generiert. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass in Hamburg bei einem regionalen BIP in Höhe von 85,8 Mrd. Euro im Jahr 2009 ein Steueraufkommen<sup>1</sup> von 23,7 Mrd. Euro generiert wurde, während Berlin bei einem regionalen BIP von 90,1 Mrd. Euro ein Steueraufkommen vor Verteilung von lediglich 15,5 Mrd. Euro ausweisen konnte.

Wird hingegen das Steueraufkommen in den Ländern auf die jeweilige Wohnbevölkerung bezogen, so weist Hamburg mit einem Pro-Kopf-Steueraufkommen von 252,5 % gegenüber dem einwohnerbezogenen Länderdurchschnitt ein sehr hohes Steueraufkommen auf, gefolgt von Hessen (153,5 %), Bremen (121,9 %) und Nordrhein-Westfalen (118,3 %) (Abb. 3). Nach wie vor zeigen sich sehr geringe Pro-Kopf-Steueraufkommen in den ostdeutschen Flächenländern.

**Abb. 3: Steueraufkommen je Einwohner - vor Verteilung 2009**



**Quelle:** Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 4 (Steuerhaushalt); Arbeitskreis VGR der Länder, Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung (...), Reihe 1, Länderergebnisse Bd. 1, Berechnungsstand August 2009/ Februar 2010; Eigene Berechnung; Eigene Darstellung.

© Forschungsstelle  
Finanzpolitik

<sup>1</sup> Aufkommen aus Gemeinschaftsteuern (ohne Einfuhrumsatzsteuer), Landessteuern und Gemeindesteuern; ohne Bundessteuern und Zölle; ohne steuerähnliche Einnahmen der Gemeinden.

<sup>2</sup> Einwohner: 30.06.

<sup>1</sup> In der hier gewählten Abgrenzung: Gemeinschaftsteuern (ohne Einfuhrumsatzsteuer), und Landessteuern sowie Gemeindesteuer; ohne Bundessteuern, Zölle und steuerähnliche Einnahmen der Gemeinden.

### ***Mögliche Ursachen für die Disparität der regionalen Steueraufkommen***

Das "eigene" Steueraufkommen, ergänzt um allgemeine Finanzausgleichszuweisungen, sollte auch in einem föderalen Staat grundsätzlich den finanziellen Rahmen für die einer Gebietskörperschaft zukommenden Aufgaben bestimmen. Die hochgradig interessante Frage dabei ist jedoch, welche Faktoren das in einer Region bzw. in einem Land anfallende Steueraufkommen und somit das "eigene" Steueraufkommen determinieren. Die Geberländer im Länderfinanzausgleich verweisen immer gerne auf das "eigene" Steueraufkommen. Das regionale Steueraufkommen ist jedoch den bundeseinheitlichen Regelungen der Besteuerung unterworfen. Die Länder und Gemeinden in Deutschland haben keinen direkten Einfluss auf die Bemessungsgrundlagen und Steuertarife der aufkommensrelevanten Steuern. Lediglich bei der Grunderwerbsteuer verfügen die Länder seit 2006 über das Recht, den Steuersatz autonom festzulegen. Die Gemeinden können bei bundeseinheitlich festgelegten Bemessungsgrundlagen lediglich über Hebesätze das örtliche Aufkommen aus der Gewerbesteuer sowie den Grundsteuern A und B beeinflussen.

In der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur werden die positiven Effekte von öffentlichen (Infrastruktur-)Investitionen auf die Wertschöpfung diskutiert (z.B. Pfähler, Hofmann und Bönte 1996) und auch belegt (z.B. SVR 2002, S. 316 ff.), wengleich die durch öffentliche Investitionen ausgelösten gesamtwirtschaftlichen Produktivitätseffekte bzw. die durch öffentliche Investitionen resultierenden Senkungen der Produktionskosten des privaten Sektors auch nicht überschätzt werden dürfen (Kitterer und Schlag 1996).

In der Regel wird auch eine sehr enge Verbindung von (regionaler) Wirtschaftskraft und (regionaler) Steuerkraft unterstellt und gleichzeitig mit Hinweis auf die in der Tat teils sehr hohen Abschöpfungen von zusätzlichen Steuereinnahmen über das bundesstaatliche Finanzverteilungssystem (Huber und Lichtblau 1997; Fehr und Tröger 2003) ein negativer Anreiz der Länder zur Pflege der regionalen Wirtschaftskraft vermutet (Baretti, Huber und Lichtblau 2001), was im Ergebnis zu geringeren regionalen Steueraufkommen führen soll. Insofern wäre zu vermuten, dass ein geringes Steueraufkommen aus einem geringem regionalen Bruttoinlandsprodukt resultiert. Wie ein erster Vergleich zwischen Berlin und Hamburg bereits gezeigt hat, ist diese These zu überprüfen. Im Jahr 2009 lag das regionale BIP des Landes Rheinland-Pfalz bei 102,5 Mrd. Euro und damit um ledig 1/10 über dem regionalen Bruttoinlandsprodukt des Landes Sachsen (92,9 Mrd. Euro). Das Steueraufkommen in der hier gewählten Abgrenzung betrug in Rheinland-Pfalz 17,1 Mrd. Euro (16,7 %, Abb. 1) und in Sachsen 10,0 Mrd. Euro (10,8 %, Abb. 1). Ein ähnliches Bild ergibt der Vergleich zwischen Hessen (BIP: 216,5 Mrd. Euro; Steueraufkommen: 49,1 Mrd. Euro) und Niedersachsen (BIP: 205,6 Mrd. Euro; Steueraufkommen: 29,7 Mrd. Euro). Es ist davon auszugehen, dass nicht bloß die Größe "regionale Wirtschaftskraft" allein das regionale Steueraufkommen bestimmt, sondern

weitere Determinanten im Rahmen der Analyse der regionalen Verteilung der Steueraufkommen zu berücksichtigen sind. Dazu gehören u.a.:

- Unterschiedliche durchschnittliche Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Marktsituation und daraus resultierende Gewinnsituation der einzelnen Unternehmen in der Region
- Zusammensetzung der regionalen Unternehmensstruktur (Branchen-Mix)
- Strategien der Verbuchung in- und ausländischer Gewinne und Verluste unter unternehmens- und steuerpolitischen Gründen
- Bundesgesetzlich vorgegebene Verbuchungspraktiken bei Gewinnen bzw. Gewerbeerträgen
- Regionale Auswirkungen der Bundesgesetzgebung

Die beiden letztgenannten Punkte sind bislang wenig thematisiert worden, sollten jedoch mit Blick auf die regionale Verteilung von Steueraufkommen eine stärkere Beachtung finden. Gerade in föderalen Systemen wie der Bundesrepublik Deutschland kann eine umfangreiche Wahrnehmung bundespolitischer Gesetzgebungskompetenzen einen bedeutsamen Einfluss auf die regionale Verteilung des Steueraufkommens nehmen, wie Färber (2005) anhand der bundeseinheitlich geltenden und offenbar doch regional unterschiedlich auf das regionale Steueraufkommen wirkenden Maßnahmen "Kindergeld", "Eigenheimzulage" und "Investitionszulage"<sup>2</sup> für das Jahr 2000 zeigen konnte. Insofern sind auch bundespolitische Maßnahmen auf ihre regional wirkenden Effekte sowie entsprechend die zu beobachtende regionale Divergenz der Steueraufkommen von Ländern und Gemeinden zu analysieren.

### ***Stärkung der Eigenverantwortung der Länder und koordinierte gesamtstaatliche Steuerpolitik***

Angesichts der nach wie vor vorliegenden Steueraufkommensunterschiede zwischen den Ländern bei überwiegend bundeseinheitlich geregelten Bemessungsgrundlagen und Steuersätzen sollte eine selbstständige und eigenverantwortliche Wirtschafts- und Finanzpolitik der Länder Maßnahmen beinhalten, welche die jeweiligen Standortbedingungen positiv beeinflussen mit dem Ziel, langfristig das originäre Steueraufkommen zu erhöhen. Dazu ist eine wachstums- und nachhaltigkeitswirksame öffentliche Haushaltsführung ebenso erforderlich wie ein zukünftiges bundesstaatliches Steuerverteilungssystem, welches vorab festgelegte Anteile von Steuermehraufkommen auch in der Region belässt, in der sie entstanden sind. Dazu gehört, dass die Länder für eine eigenverantwortliche und wachstumsfreundliche Finanzpolitik auch verlässliche Steuerbasen erhalten, um ihren Finanzbedarf durch selbstständige politische Entscheidungen decken zu können (vgl. Färber 2005, S. 172.). Ein von bündischer Solidarität geprägtes

---

<sup>2</sup> Die Problematik der regionalen Verzerrung durch die Investitionszulage ist auch vom Sachverständigenrat (SVR 2004, S. 474 ff.) aufgegriffen worden.

Finanzausgleichssystem hat dann im Anschluss zur Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse noch existierende Unterschiede angemessen auszugleichen. So wird Eigenverantwortung verbunden mit einem solidarischen Ausgleich. Da die gegenwärtigen Finanzverteilungsregeln einschließlich des Länderfinanzausgleichs bis Ende 2019 festgeschrieben und auch aus Gründen der Stabilisierung der öffentlichen Haushalte nicht vorzeitig verändert werden sollten, sind in der Zeit bis 2019 neue und klare Regelungen für den Zeitraum ab dem Jahr 2020 zu finden.

Da das gegenwärtige Finanzverteilungssystem Steuermehraufkommen beinahe konfiskatorisch abschöpft, müssen gegenwärtig notwendige wachstums- und nachhaltigkeitswirksame Maßnahmen an den gegebenen gegenwärtigen Bedingungen ausgerichtet werden. Daher dürfen gegenwärtig Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität mit dem Ziel, auch das regionale Steueraufkommen zu steigern, nicht über Kredite finanziert werden, was ab dem Jahr 2020 ohnehin ausgeschlossen ist. Dies sind im Übrigen auch die Lehren aus dem kreditfinanzierten Sonderinvestitionsprogramm des Landes Bremen. Vielmehr bedarf es hier einer Umsteuerung von zur Verfügung stehenden steuerlichen Haushaltsmitteln in den Ländern, um langfristig mit geeigneten wachstums- und nachhaltigkeitswirksamen öffentlichen Ausgaben in haushaltsrechtlich investiven aber auch konsumtiven Ausgabebereichen die jeweiligen ökonomischen Grundlagen derer Länder eigenverantwortlich zu sichern und auszubauen.

Eine isolierte wachstums- und nachhaltigkeitswirksame Wirtschafts- und Finanzpolitik eines Landes, welche im Ergebnis zu einer Erhöhung der eigenen Steueraufkommensquote führt, im gegenwärtigen Finanzverteilungssystem nicht die Haushaltssituation des betreffenden Landes aufgrund der hohen Grenzabschöpfung im Finanzausgleich grundlegend verbessern. Gleichwohl aber kann die Anhängigkeit eines Landes von Finanzausgleichstransfers reduziert werden. Überdies werden nicht sämtliche Steueraufkommen vollständig im Länderfinanzausgleich berücksichtigt, weshalb durchaus, wenngleich geringe, Haushaltsentlastungen durch die in der Region verbleibenden Steuermehreinnahmen möglich sind. Gleichwohl ist in Zukunft eine Diskussion über ein zukunftsfähiges System von Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu führen, welches einerseits die Solidarität im Bundesstaat auf einem von der Politik zu bestimmenden Niveau garantiert und andererseits aber auch die Eigenverantwortung der Landesregierungen stärkt. Eigenverantwortung in dem Sinne, dass zukünftig die Erfolge einer vernünftigen Wirtschafts- und Finanzpolitik eines Landes bzw. einer Landesregierung auch in den Haushalten und am Ende für die Bürgerinnen und Bürger merklich werden. Dabei darf das hier angesprochene Thema der regionalen Inzidenz der Steueraufkommen mit Blick auf Stärkung der Eigenverantwortung der Länder nicht vernachlässigt werden. Der Bundesstaat hat ausreichend Vorbereitungszeit, um mit Beginn des Jahres 2020 ein neues System zu implementieren, welches den Ausgleich schafft zwischen staatlicher Souveränität der Länder, der Wahrung des föderalen Grundsatzes der "Vielfalt in Einheit" und der bündischen Solidarität.

## **Schlussfolgerungen für das Land Bremen**

Eine steuerfinanzierte und einem nachhaltigen Wachstum verpflichtete Wirtschafts- und Finanzpolitik des Landes Bremen kann einen Beitrag zur Absicherung der Selbstständigkeit des Stadtstaates Bremen leisten, wenn über eine Erhöhung des originären Steueraufkommens die Abhängigkeit vom Länderfinanzausgleich reduziert wird. Dabei sind allerdings auch die Lehren aus den teils unangemessen hohen Investitionstätigkeiten in den Jahren zwischen 1994 und 2004 zu berücksichtigen. Das Land Bremen als Empfänger der zweithöchsten Pro-Kopf-Zuweisung aus dem Länderfinanzausgleich sollte dennoch eine außerordentliche Motivation haben, über eigenverantwortliche finanzpolitische Aktivitäten die fiskalische Abhängigkeit vom Finanzausgleichssystem zu reduzieren.

Der mit Beginn des Haushaltsjahres 2011 anstehende Konsolidierungspfad des Landes Bremen sollte mit Maßnahmen begleitet werden, welche die Erreichung des Konsolidierungszieles im Jahr 2019 positiv beeinflussen. Dazu zählen Aktivitäten im Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereich mit positiven Effekten auf die regionale Entwicklung (vgl. Döring 2005). Auch sind Infrastrukturmaßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Innovationsstandortes Bremen in der Metropolregion Bremen-Oldenburg anzuführen. Zügige Planungen und die Durchführung von Projekten in den Innovationsbereichen des Landes Bremen, wie beispielsweise die Realisierung der Schwerlastkaje (Offshore-Basishafen für die Windkraftbranche) in Bremerhaven, sind daher, mit entsprechenden Arbeitsplatz- und Steuerkrafteffekten, auch als positiver Beitrag im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zu sehen. Die so erzeugbaren Effekte stützen eine notwendige Haushaltskonsolidierung im Land Bremen sowie die Begründung der Existenz des Stadtstaates Bremen vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Status als Empfängerland im bundesstaatlichen Finanzausgleich. Angesichts der im Großstadtvergleich nach wie vor existierenden wirtschaftlichen Schwäche Bremens (vgl. Kitterer und Plachta 2008, S. 41) stellen sich für den Stadtstaat besondere Herausforderungen.

Die hier vorgenommene Fokussierung auf das Steueraufkommen vor Verteilung und Zerlegung sollte als Impuls aufgegriffen werden, im Rahmen der langfristigen fiskalischen Absicherung des Stadtstaates Bremen die selbstständige und eigenverantwortliche Wirtschafts- und Finanzpolitik des Landes Bremen unter Einschluss von Zielgrößen wie Arbeitsplatzbesatz und auch regionales originäres Steueraufkommen auszurichten. Die stete Verbesserung nachhaltiger ökonomischer Grundlagen als Basis für eine Erhöhung des originären Steueraufkommens ist letztlich auch ein Beitrag zur Absicherung der Existenz des Landes Bremen im föderalen Gefüge der Bundesrepublik Deutschland.

*André W. Heinemann*

## Literatur

Baretti, Christian, Huber, Bernd und Karl Lichtblau (2001), Weniger Wachstum und Steueraufkommen durch den Finanzausgleich, *Wirtschaftsdienst* 81 (1), S. 38-44.

Döring, Thomas (2005), Räumliche Externalitäten von Wissen und ihre Konsequenzen für die Ausgestaltung des Finanzausgleichs, Färber, Gisela (Hrsg.), *Das föderative System in Deutschland, Bestandsaufnahme, Reformbedarf und Handlungsempfehlungen aus raumwirtschaftlicher Sicht*, Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL, Bd. 224, Hannover, S. 93-120.

Färber, Gisela (2005), Die regionale Inzidenz des deutschen Steuersystems, Färber, Gisela (Hrsg.), *Das föderative System in Deutschland, Bestandsaufnahme, Reformbedarf und Handlungsempfehlungen aus raumwirtschaftlicher Sicht*, Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL, Bd. 224, Hannover, 146-173.

Fehr, Hans und Tröger, Michael (2003), Die Anreizwirkungen des Länderfinanzausgleichs: Reformanspruch und Wirklichkeit, *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung* 72 (3), S. 391-406.

Huber, Bernd und Lichtblau, Karl (1997), Systemschwächen des Finanzausgleichs – Eine Reformskizze, *IW-Trends* 24 (4), S. 1-22.

Kitterer, Wolfgang und Plachta, Robert C. (2008), *Reform des Bund-Länder-Finanzausgleichs als Kernelement einer Modernisierung des deutschen Föderalismus*, 1. Aufl., Baden-Baden, Nomos.

Kitterer, Wolfgang und Schlag, Carsten-Henning (1995), Sind öffentliche Investitionen produktiv? Eine empirische Analyse für die Bundesrepublik Deutschland, *Finanzarchiv*, N.F. 52 (4), S. 460-477.

Pfähler, Wilhelm, Hofmann, Ulrich und Bönnte, Werner (1996), Does Extra Public Infrastructure Capital Matter? An Appraisal of Empirical Literature, *Finanzarchiv*, N.F. 53 (1), S. 68-112.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) (2004), *Jahresgutachten 2004/2005*, Wiesbaden.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) (2002), *Jahresgutachten 2002/2003*, Stuttgart, Metzler-Poeschel.



## Anhang 1

<b>Steueraufkommen im Stadtstaat Bremen – vor Verteilung</b> in Tsd. Euro					
	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
<b>Gemeinschaftsteuern nach Art. 106 Abs. 3 GG</b>	<b>2.760.935</b>	<b>3.107.239</b>	<b>3.202.960</b>	<b>3.351.269</b>	<b>3.611.361</b>
Lohnsteuer	1.427.705	1.452.954	1.545.576	1.636.721	1.649.025
Veranlagte Einkommensteuer	133.673	231.637	262.531	323.015	289.368
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	63.913	87.230	93.933	110.093	96.456
Zinsabschlag	63.316	75.298	94.113	114.792	98.460
Körperschaftsteuer	184.752	181.368	215.096	239.229	99.666
Umsatzsteuer <sup>1)</sup>	887.577	1.078.753	991.711	1.097.419	1.378.386
<b>Landessteuern</b>	<b>191.073</b>	<b>197.140</b>	<b>189.416</b>	<b>163.900</b>	<b>144.968</b>
Vermögensteuer	850	174	94	- 130	- 128
Erbschaftsteuer	38 326	32.821	24.411	25.552	46.428
Grunderwerbsteuer	57.351	62.181	57.387	44.454	36.898
Kraftfahrzeugsteuer	54.038	55.467	57.850	54.563	23.874
Rennwett- und Lotteriesteuer	14.460	16.427	20.301	11.926	11.481
Totalisatorsteuer	309	284	230	179	149
Andere Rennwettsteuern	---	---	---	---	---
Lotteriesteuer	14 151	16.143	20.072	11.747	11.332
Feuerschutzsteuer	1.690	4.210	3.411	2.854	3.329
Biersteuer	24.360	25.858	25.963	24.681	23.086
<b>Gemeindesteuern<sup>2)</sup></b>	<b>453.585</b>	<b>531.345</b>	<b>513.292</b>	<b>611.758</b>	<b>496.212</b>
Grundsteuer A	189	157	207	196	197
Grundsteuer B	144.460	147.997	147.616	151.659	150.515
Gewerbesteuer (brutto)	303.359	377.898	359.942	453.895	339.153
Sonstige Gemeindesteuern	5.577	5.293	5.528	6.008	6.347
Hundesteuer	1.667	1.501	1.534	1.625	1.611
Sonstige Vergnügungsteuer	3.419	3.461	3.625	3.970	4.294
Zweitwohnungsteuer	492	332	369	414	442
<b>Summe</b>	<b>3.405.595</b>	<b>3.835.724</b>	<b>3.905.669</b>	<b>4.296.927</b>	<b>4.252.541</b>
<b>BIP (in jeweiligen Preisen) in Mio. Euro</b>	<b>24.842</b>	<b>25.841</b>	<b>26.782</b>	<b>27.432</b>	<b>26.753</b>
<b>Steueraufkommen Bremen in vH des BIP</b>	13,7	14,8	14,6	15,7	15,9
<b>Länderdurchschnitt in vH des BIP</b>	16,3	17,1	18,1	18,4	18,0

<sup>1)</sup> Ohne Einfuhrumsatzsteuer.

<sup>2)</sup> Ohne steuerähnliche Einnahmen.

**Quelle:** Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 4 (Steuerhaushalt); Arbeitskreis VGR der Länder, Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung (...), Reihe 1, Länderergebnisse Bd. 1, Berechnungsstand August 2009/ Februar 2010; Eigene Berechnungen.